

## DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Freiburg im Breisgau, den 15. Februar 1974

Errichtung der Kath. Kirchengemeinde Heilig-Kreuz in Villingen-Schwenningen. — Erklärung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz zur Änderung des § 218 StGB. — Praktikantenvergütung für Fachhochschulstudenten. — Mitarbeitervertretung. — Rechnungsprüfung. — Seminar St. Pirmin Sasbach Aufnahmen für das Schuljahr 1974/75. — Aufnahme in das Aufbaugymnasium der Heimschule Ettenheim. — Fastenopfer der Kinder 1974. — Glockeninspektion. — Kardinal-Bertram-Stipendium. — Gengenbacher Hochschulwoche 1974. — St. Johannes-Stift in Zizers. — Samariter-Werk. — Wohnung für einen Ruhestandsgeistlichen. — Angebot. — Tagungen für Priesterseelsorger und Exerzitenleiter. — Priesterexerziten. — Versetzung. — Ernennung. — Besetzung einer Pfarrei.



Nr. 22

### Errichtung der Kath. Kirchengemeinde Heilig-Kreuz in Villingen-Schwenningen

Für die Katholiken der Pfarrkuratie Heilig-Kreuz in Villingen-Schwenningen errichten Wir unter Los-trennung von der römisch-katholischen Münsterkirchengemeinde in Villingen, jedoch unter Belas-sung im Verband der römisch-katholischen Gesamtkirchengemeinde Villingen, mit Wirkung vom 1. Januar 1974 die selbständige rechtspersonliche rö-misch-katholische Kirchengemeinde Heilig-Kreuz in Villingen-Schwenningen.

Das Kultusministerium Baden- Württemberg in Stuttgart hat mit Entschließung vom 11. Januar 1974 Ki 6206/222 gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 des Kir-chensteuergesetzes vom 18. Dezember 1969 (Ges. Bl. 1970 S. 1) die staatliche Anerkennung ausgespro-chen.

Freiburg i. Br., den 21. Januar 1974

Erzbischof

Nr. 23

### Erklärung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz zur Änderung des § 218 StGB

Die Deutsche Bischofskonferenz und der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland haben sich zum Schutz des ungeborenen menschlichen Lebens und zur Änderung des § 218 StGB mehrfach öffentlich geäußert. Auf der Grundlage dieser Stellungnahme beschlossen sie die folgende gemeinsame Erklärung.

1. Die große Zahl der Abtreibungen in unserem Lande macht deutlich, wie schwer es in unserer Ge-sellschaft vielen werdenden Müttern gemacht wird, ihr ungeborenes Kind anzunehmen, und wie unzu-reichend die bisherigen Ansätze sind, die damit ver-bundenen Belastungen und sozialen Nachteile aus-zugleichen. Die Grundakzente der Gesetzesreform sollten daher so gesetzt werden, daß die Diskussion unter dem positiven Akzent der Hilfe für die Schwangere und der Schaffung von Voraussetzungen für eine kinderfreundliche Gesellschaft statt unter dem negativen Vorzeichen des Schwangerschafts-abbruchs und seiner strafrechtlichen Verhinderung ge-führt wird. In einem Sozialstaat müssen die Verhält-nisse so gestaltet werden, daß nicht aus Angst vor einer kinderunfreundlichen Umwelt oder aus Sorge um die eigene Zukunft ungeborenes menschliches Leben beseitigt wird. Auch heute stellen sich viele Eltern mit großem Ernst der Verantwortung für neues Leben; sie sehen im Kind eine Quelle der Freude und menschlicher Erfüllung. Die Umstände jedoch, unter denen viele Eltern und vor allen Din-gen viele Mütter ihre Kinder aufziehen müssen, erst recht aber die Tatsache, daß verzweifelte Frauen den Schwangerschaftsabbruch häufig als einzigen Aus-weg aus ihrer Not ansehen, sind Anklage und Her-



ausforderung an unsere gesellschaftliche Ordnung. Jedenfalls sind Familie, Kirche und Gesellschaft es den Müttern schuldig, ihnen ihre Lasten soweit wie möglich zu erleichtern. Die mit einer Schwangerschaft bisweilen verbundenen Bedrängnisse und die nachfolgenden Aufgaben für Kinder und Familien sind weit umfassender und schwerwiegender, als es in der Problematik des Schwangerschaftsabbruchs zum Ausdruck kommt.

Aufgabe der staatlichen Gesellschaftspolitik ist es, umfassende Hilfe für die Sicherung des Lebensbedarfs und die Erziehung der Kinder zu gewährleisten. Dies erleichtert den Familien, ein ungeborenes Kind anzunehmen und die mit der Geburt auf sie zukommenden Aufgaben zu erfüllen. Der schwierigen sozialen Lage der nichtverheirateten Mutter muß besonders Rechnung getragen werden. Im Zusammenwirken von staatlichen und freien Trägern ist ein Netz von Beratungs- und Hilfsstellen zu errichten, die für jede Schwangere und für jeden Arzt erreichbar sind und wirksame Hilfe leisten oder vermitteln können. Die bisher von den Kirchen schon in diesem Zusammenhang geleistete Hilfe soll verstärkt und zugleich noch gezielter auf die Notlage schwangerer Frauen ausgerichtet werden. Die Ergebnisse einer solchen kirchlichen Arbeit zeigen, daß in der Tat Schwangeren wirksam geholfen und damit ungeborenes Leben gerettet werden kann.

2. Die Unantastbarkeit und Unverfügbarkeit des menschlichen Lebens ist Gottes Gebot. Dem entspricht das Recht eines jeden Menschen auf sein Leben. Keine Gesellschaft kann bestehen, in der dies grundlegende Menschenrecht nicht anerkannt und geschützt ist. Weder durch ein Urteil über Wert oder Unwert eines individuellen Lebens, noch durch eine Entscheidung darüber, wann es beginnt oder endet, darf das Recht auf Leben geschmälert werden. Alle Entscheidungen, die das menschliche Leben betreffen, können nur am Dienst für das menschliche Leben orientiert werden.

3. Die strafrechtliche Regelung muß auch der Tatsache Rechnung tragen, daß fundamentale Rechtsgüter in Widerstreit miteinander treten und davon betroffene Menschen in schwere, fast ausweglose Konflikte geraten können. Dieser Tatsache wird der bisherige § 218 StGB nicht gerecht. Er ist daher reformbedürftig. Zwar wird auch jede Neufassung unzureichend bleiben, da keine strafrechtliche Regelung zu erwarten ist, welche diesem komplexen Tatbestand, der von erheblicher Bedeutung für den einzelnen wie für die gesamte Gesellschaft

ist, überzeugend begegnen kann. Auf keinen Fall kann jedoch die Hilfe im Fortfall des § 218 StGB liegen. Der Staat schuldet dem menschlichen Leben auch vor der Geburt seinen Rechtsschutz und darf es nicht der willkürlichen Verfügung einzelner überlassen, wenn nicht eine für die sittliche Orientierung gefährliche Entwicklung ausgelöst werden soll. Es geht um Maßstäbe für die Entscheidung in Konfliktsituationen, die im Einzelfall ausgetragen werden müssen. Dies muß als sittlicher Kern jeder rechtlichen Regelung erhalten bleiben. Darüber hinaus wird das sittliche Gebot durch rechtliche Regelungen, die versuchen, den politischen Gegebenheiten Rechnung zu tragen, nicht aufgehoben. Für die Gewissensentscheidung des einzelnen bleibt es unverrückbar erhalten. Darum bedarf die Gewissensentscheidung der beteiligten Ärzte, Schwestern usw. in jedem Fall des rechtlichen, insbesondere auch des arbeitsrechtlichen Schutzes.

4. Die Befürworter der sogenannten Fristenregelung sind, soweit sie nicht von einem uneingeschränkten Verfügungsrecht der Frau über das in ihr heranwachsende Leben ausgehen, davon überzeugt, die durch Illegalität für die Schwangere entstehende Gefährdung einschränken zu können. Sie hoffen, daß die von ihnen befürwortete Regelung die Gesamtzahl der Schwangerschaftsabbrüche nicht wesentlich erhöhen, ja auf lange Sicht sogar verringern wird.

Demgegenüber ist festzustellen, daß durch die bisher zur Verfügung stehenden Erfahrungen die Hoffnung, über die Einführung der Fristenregelung eine Verringerung der Schwangerschaftsabbrüche zu erreichen, als unbegründet erwiesen ist. Der Rat der EKD und die Deutsche Bischofskonferenz halten aber die Fristenregelung auch aus sittlichen, rechtlichen und gesellschaftlichen Erwägungen für unververtretbar. Sie sind der Überzeugung, daß dieselbe zu unübersehbaren Gefahren nicht nur für das menschliche Leben in seinem hilflosesten Zustand führt, sondern die Maßstäbe für den Schutz des Lebens überhaupt ins Wanken bringt. Dazu werden viele Ärzte, Schwestern und Mitarbeiter von Krankenhäusern in große Konflikte geraten. Sofern in der Bevölkerung die Fristenregelung als Recht auf Abtreibung aufgefaßt werden kann, muß mit einer weitreichenden Störung des sozialen Friedens gerechnet werden.

5. Vorschläge für eine Indikationenregelung gehen davon aus, daß es sich bei Konfliktfällen, denen eine Reform des § 218 StGB Rechnung tragen muß, um gesetzgeberisch faßbare außergewöhnliche Einzelfälle handelt.



Alle Indikationen dürfen nur zu Ermittlung der einen Konfliktlage dienen, bei der dem Rechtsgut des ungeborenen Lebens das Rechtsgut des Lebens der Mutter gegenübersteht. Wenn Schwangerschaft oder Geburt nach ärztlichem Urteil das Leben der Mutter gefährden oder tiefgreifend und dauernd schwer schädigen, mag die Rechtsordnung den Abbruch der Schwangerschaft straflos lassen. Dabei ist nachdrücklich zu betonen, daß das sittliche Gebot durch eine im Gesetz eingeräumte Straffreiheit nicht aufgehoben ist. Das gilt ebenso, wenn für außergewöhnliche Grenzfälle von Notsituationen dem Gericht die Möglichkeit gegeben wird, im Einzelfall von Strafe abzusehen.

6. Die vom Gesetzgeber zu normierende Grenzsituation stellt an die Gewissensentscheidung der Betroffenen, namentlich der Schwangeren und des Arztes, besondere Anforderungen. Der Arzt, der einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen will, sollte verpflichtet werden, sich vorher über das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zu vergewissern und hierzu das Gutachten besonders anerkannter Ärzte und gegebenenfalls auch anderer sachverständiger Personen einzuholen. Eine enge Verbindung mit Beratungsdiensten, welche den Rat- und Hilfesuchenden zur Verfügung stehen, muß gewährleistet sein.

7. Die Kirchen bejahen auch in diesem Fall die Notwendigkeit öffentlicher Meinungsbildung sowie parlamentarischer Auseinandersetzung und Entscheidung. Sie warnen aber vor den Gefahren, die entstehen, wenn Gesetze mit derart weitreichenden sittlichen und persönlichen Konsequenzen für den Staatsbürger mit einer nur geringen parlamentarischen Mehrheit durchgesetzt werden. Die Kirchen anerkennen die Verpflichtung des Staates zur weltanschaulichen Neutralität in einer pluralistischen modernen Gesellschaft. Da aber das positive Recht nicht nur in Nützlichkeitsabwägungen, Mehrheitsverhältnissen und Gesichtspunkten der Opportunität seine Begründung hat, sondern auf Normen zurückverweist, die der Verfügung durch den Gesetzgeber entzogen sind, können und dürfen sie zu Grundfragen des Rechts nicht schweigen. Aufgrund ihres Auftrages wissen sie sich verpflichtet, öffentlich zu reden, wo es um Grundwerte menschlichen Zusammenlebens geht. Sie sind der Überzeugung, daß das Recht des Staates nur dann ein menschenwürdiges Zusammenleben gewährleistet, wenn es auf unabdingbaren sittlichen Grundlagen ruht.

26. November 1973

Nr. 24

## Praktikantenvergütung für Fachhochschulstudenten

Das Finanzministerium Baden-Württemberg hat mit Rundschreiben vom 17. August 1973 Az.: III E 185 — 46/73/I/K1 die Zahlung von Ausbildungsbeihilfen für Praktika von Studierenden der Fachhochschulen neu geregelt. Diese Richtlinien finden ab sofort auch im kirchlichen Bereich Anwendung. Sie haben folgenden Wortlaut:

Durch das Gesetz über die Fachhochschulen im Lande Baden-Württemberg (Fachhochschulgesetz — FHG) vom 16. 12. 1971 in Verbindung mit der Rechtsverordnung der Landesregierung über die Errichtung von Fachhochschulen vom 8. 2. 1972 (Ges. Bl. 1972 S. 7 und S. 62) sind die Staatl. Ingenieurschulen, Werkkunstschulen und Höheren Fachschulen in Fachhochschulen umgewandelt worden. Die von den Studierenden der Fachhochschulen nach den einschlägigen Bestimmungen abzuleistende praktische Tätigkeit ist nunmehr ein Teil des Studiums und wird im Rahmen von sog. Industrie- oder Praxissemestern absolviert. Während der Ableistung des Industrie- oder Praxissemesters besteht kein Anspruch auf eine Vergütung, insbesondere nicht aus Tarifverträgen für Praktikanten. Auch aus dem Berufsbildungsgesetz ergibt sich für Studenten der Fachhochschulen während der Praxissemester keine Verpflichtung zur Zahlung eines Entgelts. Die Studenten der Fachhochschulen haben vielmehr lediglich Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) vom 26. August 1971 (BGBl. I S. 1409).

Auf Grund einer Ermächtigung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder ist das Finanzministerium jedoch damit einverstanden, daß den Studenten der Fachhochschulen während der Ableistung der Industrie- oder Praxissemester Ausbildungsbeihilfen nach folgenden Grundsätzen gewährt werden:

1. Die nachstehenden Ausbildungsbeihilfen sind Höchstsätze. Von der Gewährung einer Ausbildungsbeihilfe ist in Fällen, in denen kein besonderes Interesse an der Beschäftigung von Praktikanten besteht, ganz oder teilweise abzusehen.

2. Voraussetzung für die Gewährung einer Ausbildungsbeihilfe ist, daß der Praktikant voll in die Verwaltung oder den Betrieb eingegliedert ist. Das ist nur dann der Fall, wenn er während der gesamten täglichen Arbeitszeit in der Verwaltung oder dem Betrieb praktisch tätig ist. Dabei können ge-



legentliche, die praktische Tätigkeit begleitende Unterrichtsveranstaltungen berücksichtigt werden.

3. Von der Gewährung einer Ausbildungsbeihilfe ist in den Fällen ganz abzusehen, in denen die den Studenten nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 26. August 1971 zustehende Ausbildungsförderung die nachstehend vorgesehene Ausbildungsbeihilfe erreicht oder überschreitet.

Vor Bewilligung einer Ausbildungsbeihilfe ist festzustellen, ob und in welcher Höhe ein Anspruch auf Ausbildungsförderung nach dem BAföG besteht. Das Bestehen oder Nichtbestehen eines solchen Anspruchs ist durch eine vom Praktikanten vorzulegende entsprechende behördliche Bescheinigung nachzuweisen.

4. Ist die Ausbildungsbeihilfe nicht für den ganzen Monat zu zahlen, ist § 36 Abs. 2 BAT entsprechend anzuwenden.

5. Die Ausbildungsbeihilfe beträgt

- a) für Praxissemester, die vor Abschluß des sechsten Studiensemesters zurückgelegt werden,  
im 1. Praxissemester höchstens 300,— DM mtl.  
im 2. Praxissemester höchstens 350,— DM mtl.
- b) für Praxissemester, die nach dem Abschluß des sechsten Studiensemesters zurückgelegt werden,  
höchstens 500,— DM mtl.
- c) für in den Ausbildungsvorschriften vorgesehene Zwischen- oder Blockpraktika  
höchstens 300,— DM mtl.

Soweit für die Absolventen der bisherigen Ingenieurschulen, Werkkunstschulen und der Staatl. Höheren Fachschulen für die Zeit der Ableistung der praktischen Tätigkeit Vergütungsregelungen bestehen, sind diese für die Studenten der Fachhochschulen, die ihre Ausbildung nach den neuen Bestimmungen absolvieren, nicht mehr anwendbar. Insbesondere kann z. B. den Studenten der Fachhochschule für das Sozialwesen, und zwar auch dann, wenn die praktische Tätigkeit während des 7. und 8. Semesters abgeleistet wird, keine Vergütung nach Maßgabe des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes vom 17. 12. 1970 i. d. F. des Tarifvertrages vom 16. 2. 1973 (GABl. 1971 S. 221 und 1973 S. 449) gewährt werden, da sie auf Grund der geänderten Rechtslage von diesem Tarifvertrag nicht mehr erfaßt werden. Die vom Finanzministerium getroffenen Regelungen betreffend die

Ausbildungsbeihilfen für Zwischenpraktikanten für den Beruf des Sozialarbeiters und den Beruf des Sozialpädagogen sind überholt und werden hiermit aufgehoben.

Sofern an vorhandene Praktikanten nach bestehenden Regelungen höhere Vergütungen bezahlt werden, kann es für die Dauer des jeweiligen Praktikantenverhältnisses dabei verbleiben. Das Finanzministerium ist außerdem damit einverstanden, daß Vergütungen nach den bisherigen Regelungen gezahlt werden können, soweit im Zeitpunkt der Bekanntgabe dieses Rundschreibens in Einzelfällen dahingehende verbindliche Zusagen abgegeben worden sind.

Nr. 25

Ord. 29. 1. 74

### Mitarbeitervertretung

Gemäß § 25 der Mitarbeitervertretungsordnung für die Erzdiözese Freiburg vom 21. Juli 1971 wurde die Schlichtungsstelle für den Bereich der Erzdiözese Freiburg gebildet.

Zum Vorsitzenden hat der Herr Erzbischof Herrn Vinzens Schmidt, Richter am Amtsgericht, wohnhaft in 7814 Breisach, Münsterbergstraße 14, ernannt.

Nr. 26

Ord. 23. 1. 74

### Rechnungsprüfung

Die Rechnungen der örtlichen kirchlichen Fonds und Kirchengemeinden für die Rechnungs- bzw. Steuerjahre 1970 und 1971 werden hiermit zur Prüfung aufgerufen und wollen, ordnungsgemäß abgeschlossen und gestellt, der Erzb. Finanzkammer innerhalb von 3 Monaten vorgelegt werden. Zusammen mit diesen Rechnungen sind die Beihefte, etwa noch nicht geprüfte Rechnungen früherer Jahre und jeweils die letzte geprüfte Rechnung einzureichen.

Nr. 27

### Seminar St. Pirmin Sasbach

#### Aufnahmen für das Schuljahr 1974/75

Allgemeines: Das Seminar St. Pirmin bietet zwei Wege an, die allgemeine Hochschulreife zu erlangen. Voraussetzung für eine Aufnahme ist gesundheitliche, intellektuelle und religiös-sittliche Eignung der Bewerber.



## Erster Weg — Das Kolleg

Das Kolleg ist eine Einrichtung des Zweiten Bildungsweges in der Trägerschaft der Erzdiözese Freiburg für Bewerber, die einen kirchlichen Dienst anstreben. Das Kolleg führt einen Vorkurs von mindestens einjähriger Dauer. Sein erfolgreicher Besuch ersetzt die vorgeschriebene Aufnahmeprüfung ins Kolleg.

### I. Aufnahmebedingungen

1. Mindestalter 19 Jahre. Bei Besuch des Vorkurses 18 Jahre.
2. Abgeschlossene Berufsausbildung oder gleichwertiger beruflicher Werdegang.
3. In der Regel werden Bewerber nicht aufgenommen, wenn sie bereits in einem anderen Kolleg einen erfolglosen Versuch gemacht haben.
4. Anmeldeschluß für das Schuljahr 1974/75 am 15. August 1974.

### II. Weitere Informationen

1. Dauer des Kollegs: 3 Jahre (mit Vorkurs mindestens 4 Jahre).
2. Fremdsprachen: Latein und Griechisch, dazu Angebot einer modernen Fremdsprache.
3. Unterricht: In kleinen Gruppen, erwachsenengemäß und hauptsächlich vormittags.
4. Lernmittelfreiheit wird gewährt.
5. Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, Kollegiaten z. Zt. DM 400,— monatlich, Vorkurs elternabhängig bis zu DM 380,— monatlich.
6. Die Kollegiaten wohnen im Seminar St. Pirmin. Für Unterkunft vorwiegend in Einzelzimmern und volle Verpflegung beträgt der Unkostenbeitrag monatlich DM 310,—.

Bewerbern, welche die Voraussetzungen für eine Aufnahme in das Kolleg hinsichtlich einer beruflichen Tätigkeit oder altersmäßig nicht erfüllen, wird der Anschluß an eine entsprechende Klasse des Aufbaugymnasiums ermöglicht.

## Zweiter Weg — Aufbaugymnasium

### I. Aufnahmebedingungen

1. Die Bewerber dürfen bei Beginn des Schuljahres 1974/75 das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

2. Entsprechend der Aufnahmeordnung für staatliche Aufbaugymnasien können sich Schüler der 7. und 8. Hauptschulklasse melden.
3. Über die Aufnahme entscheidet eine Prüfung, deren Termin das Kultusministerium festsetzt und die erfahrungsgemäß rasch auf den Meldeschluß folgt. Sie erstreckt sich auf die Fächer Deutsch und Rechnen und besteht aus einem schriftlichen und mündlichen Teil. Die schriftliche Prüfung mit zentraler Aufgabenstellung wird an einer staatlichen Schule, die nicht allzuweit vom Wohnort des Prüflings entfernt ist, oder in Sasbach abgelegt. Der mündliche Teil der Prüfung erfolgt in Sasbach. Die Prüfungsanforderungen richten sich nach dem Lehrplan der entsprechenden Hauptschulklasse. In der schriftlichen Prüfung sind anzufertigen:

a. in Deutsch:

Aufsatz oder Nacherzählung  
Nachschrift (Diktat)

b. in Rechnen:

Rechenarbeit (Rechnen und Raumlehre).

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf Deutsch und Rechnen mit Raumlehre.

4. Probezeit: Die Aufnahme erfolgt bei allen Schülern auf Probe. Die Probezeit beträgt in der Regel ein halbes Jahr und kann ausnahmsweise verlängert werden. Sie gilt als bestanden, wenn der Schüler sich einwandfrei geführt hat und seine Noten nach der Versetzungsordnung zur Versetzung ausreichen.

### II. Weitere Informationen

1. Ausbildungsdauer: 6 Jahre.
2. Fremdsprachen: 1. Fremdsprache Latein, 2. Fremdsprache Englisch oder Griechisch. Außerdem werden Englisch oder Griechisch als Wahlfach angeboten.
3. Lernmittelfreiheit wird gewährt.
4. In den letzten 3 Jahren familienabhängige Förderung durch das Bundesausbildungsförderungsgesetz.  
Für die ersten 3 Jahre können bei Bedürftigkeit kirchliche Zuschüsse gewährt werden.
5. Für Unterkunft und volle Verpflegung beträgt der Unkostenbeitrag monatlich DM 310,—.

### Anmeldung

Persönliche Vorstellung ist erwünscht.

Unterlagen: Alle Bewerber für das Schuljahr

1974/75 mögen bis zu den angegebenen Terminen (10. März 1974 für Schüler des Aufbaugymnasiums und 15. August 1974 für Kollegiaten) über das zuständige Pfarramt dem Rektorat des Seminars St. Pirmin folgende Unterlagen vorlegen:

Lebenslauf mit Lichtbild,  
Einwilligung der Eltern oder Erziehungsberechtigten, wenn der Bewerber noch nicht volljährig ist,  
Geburtsurkunde,  
Tauf- und Firmschein,  
Pfarramtliches Zeugnis,  
Zeugnisse der letzten Schulklasse (Haupt-, Gewerbe-, Handels-, Realschule u. a.),  
Ausführliches Gutachten der Hauptschule in verschlossenem Umschlag, wenn der Bewerber bei Schuljahresbeginn noch nicht 15 Jahre alt ist,  
Ärztliches Zeugnis nach Formular,  
Impfscheine,  
Bescheinigung über die Zugehörigkeit zu einer Krankenkasse,  
Vermögenszeugnis nach Formular.

Wir bitten die Herren Geistlichen, die jungen Menschen mit diesen Möglichkeiten, die allgemeine Hochschulreife zu erreichen, vertraut zu machen und ihnen mit klärendem Rat den Weg zu weisen.

Nr. 28

### **Aufnahme in das Aufbaugymnasium der Heimschule Ettenheim**

Das Aufbaugymnasium der Heimschule Ettenheim nimmt Schüler der siebten und achten Klasse der Hauptschule und jetzt auch Schüler der siebten und achten Klasse der Realschule auf und führt sie in sechs Jahren zur allgemeinen Hochschulreife. Englisch wird ab erstem, Französisch ab zweitem Unterrichtsjahr bis zur Reifeprüfung erteilt.

Mit dem Bestehen der Reifeprüfung kann an allen Universitäten und Hochschulen ein Studium aufgenommen werden.

Wir bitten darum, geeignete Schüler und deren Eltern auf diese Möglichkeit der Weiterbildung hinzuweisen. Ausführliches Informationsmaterial kann jederzeit angefordert werden.

Auskunft und Beratung erteilt die Internatsleitung der Heimschule Ettenheim, 7637 Ettenheim, Tel. 07822/460. Staatlich festgesetzter Anmeldetermin ist der 15. März 1974.

Nr. 29

Ord. 30. 1. 74

### **Fastenopfer der Kinder 1974**

Wie seit 1950 wird das Fastenopfer der Kinder wieder zugunsten der

Kinderseelsorge in der DDR durchgeführt.

Diese wichtige Intention erfordert die Beteiligung aller Kinder, Eltern, Erzieher und Seelsorger.

Es ist der besondere Auftrag unserer Bischöfe an ihr kirchenamtliches Kinderwerk, die Kinderseelsorge in der DDR durch das Fastenopfer der Kinder sicherzustellen (Beschluss der deutschen Bischofskonferenz 1958).

Die ständig sinkenden Beitragseinnahmen infolge der Schul- und Gebietsreform machen die Erfüllung dieser wichtigen Aufgabe immer schwieriger. Ohne eine in allen Gemeinden sorgfältig durchgeführte Kinderfastenaktion können die großen Bitten seitens der selbst so opferbereiten Gemeinden, Seelsorger und Bischöfe in der DDR nicht erfüllt werden.

Darüber hinaus ist das Fastenopfer für unsere Kinder eine gute Anleitung zu Verzicht und Selbstbeherrschung, aber auch zum Beweis der von Christus geforderten Nächstenliebe.

Aus dieser Verantwortung für die Sicherstellung einer geordneten Kinderseelsorge in der DDR bitten wir alle Gemeinden unseres Erzbistums:

1. das Fastenopfer der Kinder vorzubereiten und durchzuführen, d. h. Opferkästchen und Begleitbriefe an die Kinder bzw. deren Eltern frühzeitig weiterzugeben (evtl. im Schulgottesdienst am Aschermittwoch). Die Fastenopferkästchen sind inzwischen allen Gemeinden zugesandt worden. Bei Bedarf bitte nachfordern beim Bonifatiuswerk der Kinder, 479 Paderborn, Postfach 169;

2. alle Kinder eindringlich auf die Verantwortung durch Gebet und Opfer für die Kinder in der mitteleuropäischen Diaspora hinzuweisen;

3. das Fastenopfer der Kinder nicht der Misereor-Kollekte zuzuschlagen. Es soll — auch getrennt vom Opfer der Erstkommunikanten am Weißen Sonntag — am Palmsonntag oder in einem Kindergottesdienst in der Karwoche eingesammelt und mit dem Vermerk: „Fastenopfer der Kinder 1974“ auf das Konto: 2379/755 PSA Karlsruhe, Erzbischöfliche Kollektur Freiburg, überwiesen werden.



Nr. 30

Ord. 17. 1. 74

### Glockeninspektion

Wir haben Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß bei Neubeschaffung und Ergänzung von Geläuten oder Ersatz von Glockenstühlen der Glockeninspektor schon im Planungsstadium zu Rate zu ziehen ist.

Erzbischöflicher Glockeninspektor für das ganze Gebiet der Erzdiözese ist Baudirektor i. R. Hans Rolli, 6900 Heidelberg, Eisenlohrstraße 6. Seine Vertretung übernimmt gegebenenfalls Bauoberinspektor Kurt Kramer bei der Außenstelle des Erzbischöflichen Bauamtes Heidelberg in 75 Karlsruhe, Moltkestraße 75 a.

Nr. 31

Ord. 1. 2. 74

### Kardinal-Bertram-Stipendium

Ausschreibung 1974

Das Schlesische Priesterwerk e. V. in Köln fördert in Verbindung mit dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e. V. in Königswinter 41 die Erforschung der schlesischen Kirchengeschichte. Es gewährt jährlich drei Kardinal-Bertram-Stipendien in Höhe von etwa je 2000,— DM, um Forschungsreisen in Archive außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu erleichtern. Außerdem trägt es die Kosten für Mikrofilme und Xerographien, wenn diese für die betreffende Forschungsaufgabe erforderlich sind.

Zur Bearbeitung werden 1974 folgende Themen ausgeschrieben:

1. Schlesische Studenten an der Universität Graz von 1585 bis 1648.  
Tutor: Wiss. Assistent Dr. Günter Scholz M. A., 7404 Ofterdingen, Nonnenweg 34.
2. Konfessionsverhältnisse und Wahlausgang in der Provinz Schlesien bei den Reichstags- und Landtagswahlen von 1919 bis 1933.  
Tutor: Studienrat Dr. Helmut Neubach, 65 Mainz-Lerchenberg, Fontanestr. 20.
3. Die Caritasarbeit im Bistum Breslau von 1910 bis 1945.  
Tutor: Frau Dr. Elisabeth Nerlich, 78 Freiburg i. Br., Grillparzerstr. 5.

Um ein Kardinal-Bertram-Stipendium können sich alle Studierenden und Absolventen von Hoch-

schulen in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Theologen und Historiker, bewerben. Bevorzugt werden jüngere Bewerber, die das 40. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Anträge mit Angabe des Studienganges sind bis spätestens 1. April 1974 zu richten an das Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e. V., 533 Königswinter 41, Pfarrer-Franssen-Weg 2.

Die Bearbeitung soll möglichst im Laufe des Jahres 1974 erfolgen, zunächst auf Grund der in Bibliotheken der Bundesrepublik Deutschland vorhandenen Quellen und Literatur, dann durch Reisen in auswärtige Archive. Der für jedes Thema genannte Tutor betreut die Studien, berät die Archivreise und begutachtet das abgeschlossene Manuskript, das wissenschaftlichen Anforderungen entsprechen muß. Es kann zu einer theologischen oder philosophischen Dissertation ausgebaut werden, deren Drucklegung evtl. in der Reihe Forschungen und Quellen zur Kirchen- und Kulturgeschichte Ostdeutschlands erfolgt.

Falls jemand bereits an einem anderen, größeren Thema zur schlesischen Kirchengeschichte arbeitet und Archivreisen erforderlich sind, wird das Schlesische Priesterwerk e. V. auch außerhalb des Kardinal-Bertram-Stipendiums Archivreisen auf Antrag finanziell unterstützen.

Nr. 32

Ord. 18. 1. 74

### Gengenbacher Hochschulwoche 1974

Bedauerlicherweise muß im Jahr 1974 die Gengenbacher Hochschulwoche ausfallen. Die Umbauarbeiten am Franziskanerinnenkloster in Gengenbach wurden dem Kuratorium und dem Schulreferat des Erzbischöflichen Ordinariats erst so spät bekannt, daß ein anderes Tagungsheim nicht mehr gefunden werden konnte.

Wir bitten, bei entsprechender Gelegenheit darauf hinzuweisen, daß die Hochschulwoche im Jahre 1975 auf jeden Fall wieder stattfinden wird.

Nr. 33

Ord. 30. 1. 74

### St. Johannes-Stift in Zizers

Für das laufende Jahr haben wir einen Freiplatz für zwei Wochen im St. Johannes-Stift in Zizers/Graubünden für einen erholungsbedürftigen Geistlichen zu vergeben. Bewerber wollen sich bis zum 1. März 1974 unter Angabe der gesundheitlichen Gründe bei uns melden.

Außerdem weisen wir darauf hin, daß das St. Johannes-Stift den Geistlichen unserer Erzdiözese für einen Erholungsaufenthalt besonders empfohlen werden kann. Der Preis für Vollpension incl. Service beträgt Fr. 34,— bis Fr. 38,— pro Tag. Anmeldungen sind insbesondere für die Reise- und Urlaubszeit rechtzeitig erwünscht an die Direktion des St. Johannes-Stiftes CH — 7205 Zizers.

Nr. 34

Ord. 4. 2. 74

### Samariter-Werk

Der Gründer des Samariter-Werkes, Pfarrer Otto Kaiser, wollte, daß seine Heime mit vegetarischen Erholungskuren und Heilfastenkuren Priestererholungsheime seien. Wir verweisen Interessenten auf die beiden Häuser der Samariter-Schwester in Volkertshausen über Singen und Möhringen/Baden.

Anschrift: Samariter-Schwester, 7701 Volkertshausen über Singen.

### Wohnung für einen Ruhestandsgeistlichen

Das Pfarrhaus der nicht mehr besetzten Pfarrei Bretten-Bauerbach wird einem Ruhestandsgeistlichen angeboten. Die Wohnung ist in gutem Zustand und umfaßt 6 Zimmer, Küche und Bad.

Nähere Auskünfte sind zu erfahren beim Kath. Pfarramt, 7518 Bretten, Postweg 55 a, Tel. 07252/2266.

### Angebot

Die Pfarrei 7731 Neuhausen bietet einen gebrauchten Liednummernanzeiger, Projektor, Leibold/Uerzell zum Verkauf an. Interessenten wenden sich bitte an das Pfarramt.

### Tagungen für Priesterseelsorger und Exerzitienleiter

Das Institut der Orden, Frankfurt, veranstaltet folgende Tagungen:

18. bis 22. Februar im Exerzitienhaus St. Augustin, 43 Essen-Heidhausen 16, Heidhauserstr. 182

4. bis 9. März in 709 Ellwangen/Jagst, Auf dem Schönenberg:

Elemente geistlichen Lebens aus der hl. Schrift, für Priesterseelsorger und Verantwortliche in der Priesterausbildung

Leitung: Peter Köster SJ, Frankfurt

Referenten: Prof. Dr. Ernst Haag (AT), Trier, Prof. Dr. Karl Kertelge (NT), Trier.

1. bis 16. März im Bildungshaus Herz-Jesu-Kloster, 673 Neustadt/Weinstraße:

Erste Phasen des Exerzitienprozesses, für Exerzitienleiter.

Anmeldung und Auskunft (für beide Kurse): Peter Köster SJ, Institut der Orden, Abt. Spirituale Dienste, 6 Frankfurt/Main-1, Waldschmidtstr. 42 a.

### Priesterexerzitien

Maria Laach

18.—22. Februar	P. Angelus Häußling
18.—22. März	P. Angelus Häußling
22.—26. April	P. Angelus Häußling
24.—28. Juni	P. Angelus Häußling
7.—11. Okt.	P. Angelus Häußling
4.— 8. Nov.	P. Angelus Häußling

Anmeldung: Gastpater, 5471 Maria Laach, Tel. 02652/285

### Versetzung

30. Jan.: Kleinhans Ansgar, Vikar in Karlsruhe St. Hedwig, als Vikar nach Hockenheim, Dekanat Schwetzingen

### Ernennung

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat zum Geistlichen Rat ad honorem ernannt Pfarrer Anton Böhe in Malsch b. E. St. Cyriak mit Urkunde vom 22. Januar 1974 und Pfarrer Wilhelm Burth, Registrator im Erzb. Ordinariat, mit Urkunde vom 31. Januar 1974.

### Besetzung einer Pfarrei

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat dem Pfarrverweser Johann Mors in Achberg-Essetsweiler St. Michael, diese Pfarrei, Dekanat Sigmaringen, mit Urkunde vom 18. Januar 1974 verliehen.

### Erzbischöfliches Ordinariat